Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4682

30. 01. 76

Sachgebiet 203

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 7/2015, 7/4365 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 430. Sitzung am 30. Januar 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 4**

   In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

   ‚4. In § 125 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

   „(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einen Anspruch auf Unterhalt nach den §§ 1569 bis 1586 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltbeitrag wird jedoch nur gewährt,

   1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
   2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisengeldberechtigten Kindes das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hatte oder
   3. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet hat.

   Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich.

   Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 161 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. Soweit der Unterhaltsbeitrag auf einem Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich beruht, sind darauf im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind. Soweit der Unterhaltsbeitrag auf einem Unterhaltsanspruch beruht, ist er nur zu gewähren, solange und soweit die geschiedene Ehefrau ohne Berücksichtigung des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten unterhaltsberechtigt gewesen wäre und solange sie nicht eine Rente aus eigener Versicherung aus einer gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

   (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.“ ‘

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

§ 125 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sieht in der vom Bundestag beschlossenen Fassung die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten (Ruhestandsbeamten) nur noch in den Fällen vor, in denen die Geschiedene im Zeitpunkt des Todes des Beamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hatte. Diese Voraussetzung liegt aber nur in den sehr wenigen Fällen vor, in denen bei der Scheidung der Versorgungsausgleich für die geschiedene Ehefrau nicht oder nicht in vollem Umfang durch die im Regelfalle vorgesehene Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt werden konnte. In Zukunft wäre es daher in den meisten Fällen nicht mehr möglich, der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten bei Bedürftigkeit einen Unterhaltsbeitrag zu bewilligen. Die Frau wäre ohne wirtschaftliche Sicherung.

Die damit verbundene Härte soll durch die beantragte Änderung in den dringendsten Fällen gemildert werden. Ein Unterhaltsbeitrag soll nach der vorgesehenen Ergänzung des § 125 Abs. 2 Satz 1 BBG — wie bisher — auch in den Fällen gewährt werden, in denen der Beamte im Zeitpunkt seines Todes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet war, der geschiedenen Ehefrau Unterhalt zu gewähren. Der Dienstherr soll also die Versorgungslücke schließen, die vom Tode des Beamten bis zu dem Zeitpunkt entsteht, in dem die geschiedene Ehefrau selbst für sich sorgen kann oder eine Alters- oder Invaliditätsrente aus eigenem Recht erhält; solange soll er zum Unterhalt der bedürftigen Geschiedenen in dem Maße beitragen, wie ihr der Beamte selbst, wenn er noch lebte, zum Unterhalt verpflichtet gewesen wäre (vorgesehene Anfügung eines neuen Satzes 6 in § 125 Abs. 2 BBG). Die beantragte Ergänzung des § 125 Abs. 2 Satz 2 BBG soll durch Einfügung einer neuen Nummer 2 ebenfalls eine Härte mildern. Die Bestimmung geht von der Erfahrung aus, daß für Frauen, die im Zeitpunkt der Ehescheidung oder der Beendigung einer sich anschließenden Kindererziehung das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine Eingliederung in das Erwerbsleben sehr erschwert, in sehr vielen Fällen sogar unmöglich ist. Auch in dieser besonders schwierigen Lebenssituation soll die weggefallene Unterhaltspflicht des verstorbenen Beamten durch einen Unterhaltsbeitrag des Dienstherrn ausgeglichen werden. Eine Verschlechterung der Rechtsstellung der geschiedenen Ehefrauen gegenüber dem bisherigen Recht erscheint auch insoweit sachlich nicht vertretbar.

2. **Zu Artikel 4**

In Artikel 4 sind Satz 1 und in Satz 2 die Worte „und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten; sie kann bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird" zu streichen.

Begründung

Artikel 4 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses belastet die öffentlichen Dienstherrn mit Verwaltungskosten der gesetzlichen Rentenversicherungsträger. Aus Artikel 35 Abs. 1 und Artikel 104 a Abs. 5 GG ist ein allgemeiner Grundsatz zu entnehmen, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihre Verwaltungskosten selbst tragen sollen.

Aus diesen Gründen war bei den Beratungen des Ersten Ehereformgesetzentwurfs im Deutschen Bundestag davon abgesehen worden, eine dem vorstehenden Artikel 4 entsprechende Regelung in den neugeschaffenen § 1304 b Abs. 2 RVO aufzunehmen. Diese Hinderungsgründe gelten nach wie vor. Untersuchungen zu vergleichbaren Erstattungsverfahren nach § 72 Abs. 11 G 131 haben ergeben, daß Möglichkeiten für eine pauschalierte Abgeltung der Erstattungsaufwendungen nicht bestehen.

3. **Zu Artikel 7**

In Artikel 7 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft."

Begründung

Notwendige Anpassung an den Vorschlag zum Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) — Drucksache 1/76 (Beschluß) —.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 30. Januar 1976.